

Kantonsrat des Kantons Zug  
Regierungsgebäude  
6300 Zug

Zug, den 17. November 2013

**Kantonsreferendum gegen das FATCA Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika und gegen das FATCA-Gesetz;**

**Dringliche Motion mit dem Antrag auf sofortige Behandlung**

Sehr geehrter Herr Landammann

sehr geehrte Dame Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Mit der vorliegenden dringlichen Motion wird der Regierungsrat beauftragt, im Namen des Kantons Zug bei der Schweizerischen Bundeskanzlei das Kantonsreferendum gegen den folgenden Beschluss und den folgenden Erlass einzureichen:

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom 27. September 2013 (BBI 2013 7401)
2. Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom 27. September 2013 (BBI 2013 7377)

Damit die Referendumsfrist (16. Januar 2014) eingehalten werden kann, wird im Sinne von § 39 Abs. 1 GO KR beantragt, die Motion sofort zu behandeln.

**Begründung**

**Formelle Vorbemerkungen**

1. Gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziff. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) werden völkerrechtliche Verträge, die wichtige rechtsetzende

Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn es 50'000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses verlangen. Nach Art. 67 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) entscheidet das Kantonsparlament, ob das Kantonsreferendum ergriffen wird, wenn das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

2. § 41 Abs. 1 lit. r der Kantonsverfassung (KV) hält fest, dass dem Kantonsrat die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative) obliegt. Gemäss § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates können zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung einer Motion beantragen. Dieser Antrag wird vorliegend gestellt, damit der Regierungsrat genügend Zeit hat, der Bundeskanzlei vor Ablauf der Referendumsfrist am 16. Januar 2014 das Kantonsreferendum gemäss Art. 67a BPR zu notifizieren.

### **Inhaltliche Begründung**

3. Die Bundesversammlung hat die eingangs erwähnten Erlasse am 27. September 2013 verabschiedet. Das FATCA-Abkommen bezweckt unter anderem, FATCA in Bezug auf alle schweizerischen Finanzinstitute umzusetzen (Art. 1 lit. a) und sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen über identifizierte US-Konten dem IRS gemeldet werden (Art. 1 lit. b). FATCA ist die Abkürzung für das US-amerikanische Gesetz „Foreign Account Tax Compliance Act“, was übersetzt etwa „Gesetz über die Einhaltung von Steuervorschriften btr. ausländische Bankkonten“ heisst. Es handelt sich um ein Gesetz der USA.

Das Gesetz schreibt unter anderem vor, dass die Schweiz die vom Abkommen betroffenen Finanzinstitute anweist, sich bis zum 1. Januar 2014 beim IRS (Internal Revenue Service, US-Steuerverwaltung) zu registrieren und bei bestehenden US-Konten von jedem Kontoinhaber dessen US-Tin (amerikanische Bundessteuernummer, Art. 2 Ziff. 1 Nr. 31 FATCA-Abkommen) und eine unwiderrufliche Zustimmung zur Meldung seiner Kontodaten einzuholen (Art. 3 Ziff. 1 lit. a und b FATCA-Abkommen). Der Begriff des US-Kontos ist sehr weit gefasst: er bedeutet ein von einem schweizerischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das von einer oder mehreren *spezifizierten US-Personen* oder von einem nichtamerikanischen Unternehmen, an dem eine oder mehrere spezifizierte US-Personen massgeblich beteiligt sind, gehalten wird (Art. 2 Ziff. 1 Nr. 20 FATCA-Abkommen). Eine US-

Person ist jede natürliche Person, die Staatsbürger oder Staatsbürgerin der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten errichtete Gesellschaft, einen Trust mit Bezug zur USA oder auch der Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig war. Alle diese Begriffe sind gemäss Abkommen im Sinne des U.S. Internal Revenue Code auszulegen (Art. 2 Ziff. 1 Nr. 26 FATCA-Abkommen). Eine *spezifizierte US-Person* ist jede US-Person, die nicht unter einige bestimmte Ausnahmetatbestände fällt (Art. 2 Ziff. 1 Nr. 27 FATCA-Abkommen), etwa die Vereinigten Staaten oder die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten (Art. 2 Ziff. 1 Nr. 27 lit. iii und iv FATCA-Abkommen). Es fallen somit auch Nicht-Amerikaner, z. B. Schweizer, die in den USA ansässig sind oder eine Minderheitsbeteiligung an einer amerikanischen Gesellschaft haben, unter das Abkommen.

4. Das FATCA-Abkommen und dessen Ausführungsgesetz haben verschiedene schwerwiegende Konsequenzen, die aus Sicht der SVP Fraktion nicht annehmbar sind, und über die zumindest das Volk sollte abstimmen können:

4.1. Die Schweiz erklärt auf ihrem eigenen Territorium ausländisches Recht, nämlich dasjenige der USA, für anwendbar. Art. 2 Abs. 1 FATCA-Gesetz spricht eine deutliche Sprache: „Die Pflichten der schweizerischen Finanzinstitute gegenüber dem IRS richten sich nach dem anwendbaren US-Recht, sofern das FATCA-Abkommen keine ausdrücklich abweichenden Bestimmungen vorsieht“. Abweichende Bestimmungen sieht das Abkommen kaum vor.

4.2. Die Schweiz gibt das im Bankengesetz verankerte Bankgeheimnis auf und führt mit den USA im Bereich des FATCA-Abkommens teilweise einen automatischen Informationsaustausch ein, nicht, weil die Schweiz das will, sondern auf Druck der USA. Das ist zunächst grundsätzlich falsch. Angst ist selten ein guter Ratgeber. Zudem würde ein nicht zu unterschätzendes Präjudiz geschaffen. Die Schweiz offenbart, dass sie bereit ist, auf Druck und Einschüchterungen die Rechtsordnung fremder Mächte zu übernehmen. Handelt es sich bei solchen Verträgen und Umsetzungsgesetzen nicht fast um eine Kapitulation, was die Zuständigkeit für die Rechtsetzung auf dem eigenen Territorium anbelangt? Die Erinnerung an Art. 11 der Bundesverfassung von 1874 kommt hoch, welcher festhielt, es dürfen keine Kapitulationen abgeschlossen werden. Auch vor dem Hintergrund von Art. 2 Abs. 1 der aktuellen BV, wonach der Bund die Freiheit und Rechte des Volkes und die Unabhängigkeit des Landes wahrt, sind solche Staatsverträge mehr als problematisch. Aus Sicht der SVP

Fraktion darf die Freiheit nicht einer ohnehin nur vermuteten kurzfristigen Wohlstandswahrung geopfert werden.

Von alledem her beantragt die SVP Fraktion die Ergreifung des Kantonsreferendums gegen die beiden eingangs erwähnten Erlasse und bittet um Ihre Unterstützung.

Namens der SVP Fraktion:

Manuel Brandenburg, Fraktionschef